

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Materials Science, B.Eng.  
Hochschule: Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt  
Standort: Darmstadt  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.01.2023 - 31.12.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule weist in geeigneter Form nach, dass die Qualifikationsziele für Studieninteressierte und Studierende transparent und öffentlich zugänglich sind (§ 11 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10ff.)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss Qualifikationsziele für den Studiengang vorlegen, die sie zumindest den Studierenden des

Studiengangs transparent macht, sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen beziehen und Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis mit abdecken" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Zur Begründung wird auf S. 11f. verwiesen, insbesondere: "Es wurden keine öffentlich bzw. den Studierenden zugänglichen Qualifikationsziele vorgelegt, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme, die sie zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, an, dass sie die Qualifikationsziele im Selbstbericht präzisiert habe und belegt dies mit einem aktualisierten Exemplar des Dokuments. Ferner gibt sie an, die Qualifikationsziele auf der Webseite sowie den gedruckten Medien wie z.B. dem Studienhandbuch veröffentlicht zu haben. (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 1).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Präzisierung der Qualifikationsziele im aktualisierten Selbstbericht, stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass das aktualisierte Studienhandbuch, welches zusammen mit der Stellungnahme eingereicht wurde, ebenso wenig über die Qualifikationsziele informiert, wie die Webseite der Hochschule, da der Studiengang zum Zeitpunkt der Prüfung (noch) nicht auffindbar war. (vgl. <https://www.wb-fernstudium.de/kategorie/der-bachelor-abschluss-ihr-erster-akademischer-grad.html>, abgerufen am 07.07.2023). Aus diesem Grund bleibt die Auflage in leicht angepasster Form bestehen.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflagen, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12ff.)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 2) vorgeschlagen: "Im Modul Werkstoffprüfung ist es erforderlich, dass sowohl zerstörende als auch zerstörungsfreie Werkstoffprüfverfahren in angemessener Breite vermittelt sowie auch Werkstoffexperimente durchgeführt werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Zur Begründung wird auf S. 13f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass das Modul zwischenzeitlich überarbeitet und damit das Monitum behoben worden sei. Sie belegt dies mit einem überarbeiteten Modulhandbuch als Anlage zur Stellungnahme. Der Akkreditierungsrat bestätigt dies und spricht die Auflage daher nicht aus.

Ferner wurde die folgende Auflage (ehemals Auflage 3) vorgeschlagen: "Im Modul Werkstofftechnik sind Inhalte zur Schadenskunde, sowie zu rostfreien Stählen, Hochtemperaturwerkstoffen, höchstschmelzenden Metallen und Werkstoffen der Elektrotechnik zu ergänzen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Zur Begründung wird auch hier auf S. 13f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Die Hochschule gibt im Rahmen der Stellungnahme auch hier an, das entsprechende Modul gemäß den Anforderungen des Gutachtergremiums überarbeitet zu haben (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 2). Als

Nachweis gilt das überarbeitete Modulhandbuch. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage daher nicht aus.

Darüber hinaus hat das Gutachtergremium die folgende Auflage (ehemals Auflage 4) vorgeschlagen: "Der Studiengang muss auch auf die Interaktion zwischen Werkstoffen und Fertigungsverfahren (z.B. Umformung, Gießen, Schweißen, Oberflächenbeschichtung, additive Fertigung) eingehen, idealerweise in einem eigenen Modul" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Die Begründung ist S. 13f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie der Auflage durch das neue Modul "Fertigungstechnik mit Labor" Rechnung trage, welches die Anforderungen des Gutachtergremiums berücksichtige (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 2). Der Akkreditierungsrat begrüßt die Umsetzung dieses Themenbereichs in einem eigenen Modul und erachtet die Auflage als gegenstandslos. Sie wird daher nicht ausgesprochen.

Abschließend wurde für dieses Kriterium die nachfolgende Auflage vom Gutachtergremium vorgeschlagen: "Der Studiengang muss grundlegende Rechtskenntnisse (z.B. BImSchGesetz und -Verordnungen, AwSV, Umweltrecht) vermitteln, die die Studierenden in ihrem weiteren Berufsleben benötigen werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Die Begründung ist S. 13f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Die Hochschule zeigt in ihrer Stellungnahme auf, dass sie zur Adressierung des Monitums, neben der Vermittlung von rechtlichen Kenntnissen im Modul "Grundlagen der Betriebswirtschaft und rechtliche Grundlagen" ein neues Modul mit dem Titel "Umweltrecht für Ingenieure" konzipiert habe, welches die Themen der Auflage behandle (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 2). Die entsprechende Auflage kann somit entfallen.

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15ff.)**

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das o.g. Kriterium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss, auch im Hinblick auf die bisherigen inhaltlichen Lücken im Bereich der Werkstoffe, sicherstellen, dass die Werkstofftechnik durch eine ausreichend qualifizierte Lehrperson vertreten wird" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Die Begründung zur Auflage ist S. 16 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Leitung des Studiengangs dem Inhaber einer Professur für Chemie und Materialwissenschaften übertragen wurde (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 2). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der fachliche Hintergrund des vorgesehenen Lehrenden im Grundsatz der Forderung des Gutachtergremiums Rechnung trägt und dieser auch laut Modulhandbuch für das Modul Werkstofftechnik zuständig ist, sodass die Auflage zu streichen ist.

### **III. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne

---

von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

